

6.2.12 Finanzen

Literaturhinweise für die Arbeit an diesem Thema:

- Handbuch für evangelische Kindertagesstätten:
 - > Finanzierung und Verwaltungsarbeiten (Dimension 5)
- Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung-KiTaVO) <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18853>
- Materialien des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN (<https://kita.zentrumbildung-ekhn.de>)
 - > interner Bereich Homepage: unter Infos für Hessen/Infos RLP und unter Haushaltsmanagement Hessen
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, Kapitel 5 Träger, unter 5.4 Mitteleinsatz
- Träger zeigen Profil, Qualitätshandbuch für Träger von Kindertageseinrichtungen, 2003
 - > Dimension 5 „Finanzmanagement“
- BETA Qualitätsmanagement für evangelische Kindertageseinrichtungen, Bundesrahmenhandbuch, S. 2/103 – 2/106
- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
- Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Rheinland-Pfalz (KiTaG)
- SGB VIII

Aufgabenbereich 12

Standard Finanzen

Leitsätze (Was uns leitet)

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) hat sich im Rahmen ihres diakonischen Auftrags die Aufgabe gestellt, Einrichtungen für frühkindliche Bildung zu betreiben und gemeinsam mit Ländern und Kommunen deren Finanzierung zu sichern. Auf Bundes- und Länderebene beteiligen sich die evangelischen Kirchen aktiv an den Überlegungen zu Gesetzgebungsverfahren zur Finanzgestaltung im Bereich Kindertagesstätten. Unter Beachtung staatlicher und kirchlicher Richtlinien setzt sich die Finanzierung unterschiedlich zusammen.

Die Maßnahmen zur Finanzgewinnung und der gewissenhafte Umgang mit den Ressourcen werden dem gesetzlichen Auftrag des Systems Kindertagesstätten gerecht und sichern deren Zukunft. Die Regionalverwaltungen sind Dienstleistungszentren für die Rechtsträger in allen finanzrelevanten Angelegenheiten.

Der bedarfsgerechte Einsatz setzt die Transparenz der zur Verfügung stehenden Finanzmittel voraus. Unterschiedliche Beteiligte (EKHN, Träger (Rechtsträger), Zentrum Bildung) sollen für die Ausstattung mit bedarfsgerechten und zukunftssichernden Finanzmitteln sorgen. Gegenseitiges Vertrauen der beteiligten Kooperationspartner*innen ist die Basis für die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel. Dazu gehören auch angemessene Prüfung und Kontrolle.

Ziele (Was soll erreicht werden?)

1. Evangelische Perspektiven fließen in geeigneter, mit den Geschwisterkirchen abgestimmter Form, z. B. über Stellungnahmen in die politische Arbeit, im Bereich Kindertagesstätten ein.
2. Alle beteiligten Institutionen der EKHN arbeiten mit Kreisen und Kommunen konstruktiv und transparent zusammen, um die Finanzierung der Kindertagesstätten entsprechend kirchlicher Standards zu sichern. Der Rechtsträger, unterstützt durch den Fachbereich Kindertagesstätten und die Regionalverwaltung, arbeitet mit allen Beteiligten zusammen, um die Finanzierung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.
3. Der Rechtsträger bezieht die Regionalverwaltung und den Fachbereich Kindertagesstätten in Angelegenheiten, die die Haushaltsplanung und Investitionen der Kindertagesstätte betreffen ein. Die Leitung wirkt gemäß der Stellenbeschreibung bei der Aufstellung des Haushaltsplans mit.
4. Die Betriebsverträge und Finanzierungsvereinbarungen regeln die Finanzbeteiligung der einzelnen Vertragspartner*innen.
5. Der Rechtsträger und die Regionalverwaltung sorgen dafür, dass die erforderlichen Finanzmittel verfügbar sind.

6. Rechtsträger, inhaltlich verantwortliche Kirchengemeinde im Sozialraum und Mitarbeitende wirtschaften nachhaltig nach den Vorgaben der EKHN.
7. Ein Haushaltsplan macht die finanzielle Situation der Kindertagesstätte sicht- und planbar.
8. Die Transparenz der vorhandenen Finanzmittel ist gegeben. Alle Beteiligte sorgen durch Umsetzung entsprechender Maßnahmen (z. B. Eingabe von notwendigen Daten) dafür.
9. Träger, Leitungskräfte, Mitarbeitende kennen die für ihren Bereich relevanten Finanzmittel. Eltern* sind im Rahmen der kirchenrechtlichen bzw. staatlich festgelegten Beteiligung informiert.
10. Die jeweils Verantwortlichen gehen eigenverantwortlich mit den Finanzmitteln um.
11. Es sind professionelle Rahmenbedingungen vereinbart, die ein transparentes, nachvollziehbares Arbeiten ermöglichen, gegenseitiges Vertrauen stärken und in denen dauerhafte Kooperationen und Delegationen von Aufgaben möglich sind.
12. Für alle Beteiligten besteht langfristige Sicherheit für die Bewältigung des gemeinsamen Auftrags.

Qualitätskriterien (Woran ist es zu erkennen?)

- 1.1 Die EKHN ist auf Ebene der EKD durch die BETA vertreten.
- 1.2 Die EKHN ist in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz in den kitarelevanten Landesgremien vertreten.
- 1.3 Die EKHN ist über die Landesbeauftragten in entsprechenden Landesgremien vertreten.
- 1.4 Die EKHN pflegt Kontakte zum Städte- und Gemeindebund, zum Städtetag, zum Landkreistag und den Mitgliedsverbänden der LIGA der Wohlfahrtspflege in den Bundesländern.
- 2.1 Die wesentlichen Bestimmungen werden eingehalten, insbesondere
 - KiTaVO der EKHN
 - die Compliance-Richtlinie der EKHN (<http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/30949#>)
 - SGB VIII, IX, XII
 - Investitionsprogramme des Bundes oder der Länder
 - KiTaZG Rheinland-Pfalz
 - Hessisches KJGB
 - Betriebsvertrag
 - Gebührenordnung
 - Betriebserlaubnis
 - UN-Kinderrechtskonvention
 - Rahmenvereinbarung Integration
 - Datenschutz
- 2.2 Alle Beteiligte kennen diese Grundlagen.
- 2.3 Alle Beteiligte positionieren sich und verhandeln auf Grundlage dieser Bestimmungen.
- 3.1 An den Beratungen zu finanziellen Angelegenheiten nimmt eine Vertretung des Rechtsträgers teil.
- 3.2 Weitere an den Beratungen Beteiligte sind:
 - die Regionalverwaltung
 - der Fachbereich Kindertagesstätten
 - die regionale Baubetreuung

- 3.3** Die Leitung ist in geeigneter Form bei der Erstellung des Haushaltsplans beteiligt.
- 3.4** Die Haushaltssatzung der EKHN wird eingehalten.
- 4.1** Die Betriebsverträge
- bilden die aktuelle KiTaVO ab
 - sind bekannt
 - werden eingehalten
- 4.2** Der genehmigte Haushalt liegt vor.
- 5.1** Eine Auflistung der möglichen Finanzmittel liegt vor.
- 5.2** Anträge werden fristgerecht gestellt.
- 5.3** Zuschüsse/Fördergelder werden dem Zweck entsprechend fristgerecht genutzt. Ein aktueller Vertrag ist abgeschlossen.
- 5.4** Zuschussbescheide der Kommune
- liegen vor
 - werden an die Regionalverwaltung weitergeleitet
- 5.6** Ansprechpartner*innen sind für den Träger bei der Regionalverwaltung
- benannt
 - werden vom Träger genutzt
 - arbeiten dem Träger zu
- 6.1** Klare Zuständigkeiten für Beschaffung und Bestellungen sind festgelegt.
- 6.2** Der Umgang mit allen Ressourcen ist soweit möglich
- sorgsam
 - sparsam
 - bedarfsgerecht
 - ökologisch und fair
- 6.3** Es werden langlebige Güter angeschafft.
- 6.4** Es werden Synergieeffekte (sharing) genutzt, z. B. gemeinsame Nutzung von Ressourcen.
- 6.5** Die Verordnungen, z. B. Haushaltsrichtlinie der EKHN, Beschaffungsverordnung der EKHN werden grundsätzlich eingehalten.
- 7.1** Ein genehmigter Haushaltsplan liegt vor.
- 7.2** Die technische Ausstattung zur Nutzung des Haushaltsplans ist vorhanden.
- 7.3** Bei Investitionen liegen die kirchenaufsichtlichen Baugenehmigungen bzw. die kommunalen Förderungsbescheide vor.
- 8.1** Der Zugang zur Finanzsoftware MACH ist in jeder Kindertagesstätte vorhanden.
- 8.2** Für jede Kindertagesstätte sind Verantwortliche benannt, die den Haushalt bzw. Investitionsmaßnahmen überwachen.
- 8.3** Die Verantwortlichen sind entsprechend geschult.
- 8.4** Einnahmen und Ausgaben werden überwacht.
- 8.5** Die notwendigen abrechnungsrelevanten Daten werden zeitnah in die Systeme eingegeben.
- 9.1** Die Wege zur Abstimmung des Haushaltsplans sind festgelegt.
- 9.2** Die Wege werden eingehalten.
- 9.3** Eltern werden im Kindertagesstättenausschuss über Ort und Zeitpunkt der Offenlegung des Haushalts informiert.
- 9.4** Mögliche an den Rechtsträger gestellte Anträge und Empfehlungen zu finanziellen Fragen, die aus Sicht des Ausschusses notwendig sind, werden vom Rechtsträger in seine Beratungen mit einbezogen.
- 10.1** Der eigene Handlungsspielraum ist den Verantwortlichen bekannt.
- 10.2** Der eigene Handlungsspielraum wird eingehalten.
- 10.3** Die Anordnungsberechtigung ist geregelt, um notwendige Buchungen eigenverantwortlich vorzunehmen.

- 11.1 Die Kassenführung ist transparent.
- 11.2 Unklarheiten oder nicht nachvollziehbare Aspekte werden im offenen Gespräch zwischen den jeweils Beteiligten thematisiert.
- 11.3 Die Buchungen werden durch Stichproben der vom Rechtsträger beauftragten Personen überprüft.
- 12.1 Die dafür notwendigen Unterstützungssysteme sind vorhanden.
- 12.2 Es sind Verträge geschlossen.

Dieser Standard hat vor allem Schnittstellen mit folgenden Verantwortungsebenen und Aufgabenbereichen:

- > Träger (Rechtsträger)
- > Geschäftsführung
- > Leitung
- > Fachberatung
- > Regionalverwaltung

- > Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung
- > Zusammenarbeit mit Eltern
- > Verwaltungsarbeiten
- > Öffentlichkeitsarbeit
- > Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen
- > Qualitätsentwicklung
- > Fortlaufende Dokumentation der Arbeit

